

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

**zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft**

**vertreten durch das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

**und dem Kanton
Solothurn**

**betreffend die Programmziele
im Bereich
Wildtiere
2025 - 2028**

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Wildtiere gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen):

- Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 631'588

Die eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete nehmen im Hinblick auf die Programmvereinbarungen eine Sonderstellung ein. Die Gründe sind die folgenden: erstens sind die Aufgaben und Pflichten der Kantone, welche rechtlich festgelegte Abgeltungen auslösen, sehr detailliert in den beiden Verordnungen VEJ (Eidgenössische Jagdbanngebiete) sowie WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) aufgeführt; zweitens sind die Gebiete im Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngebiete nach Art. 2 VEJ bzw. im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung nach Art. 2 WZVV perimeterscharf und abschliessend geregelt. Eine qualitative Verbesserung der Wildtierschutzgebiete im Sinne einer Aufwertung der Lebensräume und einer Optimierung der Nutzungen sowie die Förderung der jeweiligen Zielarten und national prioritären Arten wird neu stärker finanziell unterstützt. Nur so können die Schutzgebiete als ökologisch wertvolle Gebiete langfristig zu einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur beitragen.

Zudem werden als Folge der Änderungen des JSG, die am 1. Februar 2025 in Kraft getreten sind, zwei zusätzliche Themenbereiche im Rahmen dieser Programmperiode neu unterstützt. Einerseits die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, deren Funktionalität zu erhalten oder zu wiederherstellen ist. Andererseits der Wolf, dessen Aufsicht und Managementmassnahmen neu infolge der starken Entwicklung der Wolfsbestände in den letzten Jahren eine grosse Wichtigkeit bekommen hat.

Der Berechnungsmodus für die Abgeltungen bzw. Finanzhilfen und der verbleibende Verhandlungsspielraum ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wildtiere (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 4) erläutert.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 7a Abs. 3, 11, 11a und 13 Abs. 3 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1)
- Art. 4d, 8c und 8d Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01)
- Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- Übereinkommen vom 2. Februar 1976 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention, SR 0.451.45)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- § 20 Jagdgesetz vom 9. November 2016 (BGS 626.11)
- § 34 Jagdverordnung vom 26. September 2017 (BGS 626.12)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: Kantonsgebiet.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 04-1 Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.
- PZ 04-2 Arten- und Lebensraumförderung: Die ökologische Qualität der Wildtierschutzgebiete nach Art. 11 JSG wird verbessert und die jeweiligen Zielarten und national prioritären Arten gefördert. Die land- und forstwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete erfolgt für die Wildtiere optimiert. Die Bevölkerung wird informiert und sensibilisiert.
- PZ 04-3 Wildtierkorridore: Die Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt.
- PZ 04-4 Wolf: Reduktion der Konflikte. Abgebremstes Wachstum der Population. Erhaltung der Population auf Niveau Schweiz und Alpenbogen.

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
04-1	Management der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete	LI 1.1a Überwachung von internationalen WZVR (Anz.)	0 Stk.	Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.
		LI 1.1b Überwachung von nationalen WZVR (Anz.)	2 Stk.	
		LI 1.1c Überwachung von Jagdbanngeländen (km ²)	0.00 km ²	
		LI 1.2 Markierung im Gelände (Anz.)	3 Stk.	
		LI 1.3 Wildschadenverhütung und -vergütung (Anz.)	1 Stk.	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
04-2	Arten- und Lebensraumförderung	LI 2.1 Anzahl erarbeitete Planungen	3 Stk.	Die ökologische Qualität der Wildtierschutzgebiete nach Art. 11 JSG wird verbessert und die jeweiligen Zielarten und national prioritären Arten gefördert. Die land- und forstwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete erfolgt für die Wildtiere optimiert. Die Bevölkerung wird informiert und sensibilisiert.
		LI 2.2 Anzahl umgesetzte Planungen und Projekte zur Aufwertung von Lebensräumen und Förderung von Arten	2 Stk.	
		LI 2.3 Anzahl Projekte für verstärkte Kontrolle und Sensibilisierung in Gebieten mit sehr hohem Nutzungsdruck	2 Stk.	
04-3	Wildtierkorridore	LI 3.1 Anzahl erarbeitete Planungen	4 Stk.	Die Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt.
		LI 3.2 Anzahl umgesetzte Projekte zur Verbesserung der Funktionalität der Korridore	7 Stk.	
04-4	Wolf	LI 4.1 Anzahl Rudel	0 Stk.	Reduktion der Konflikte Abgebremstes Wachstum der Population Erhaltung der Population auf Niveau Schweiz und Alpenbogen

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Artikel 2 NHG darstellt, sind zusätzlich die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Die Finanzhilfen für den Umgang mit dem Wolf sollen die Kantone insbesondere in folgenden Bereichen unterstützen: Aufsicht, Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Beurteilung von Schäden und bei der Umsetzung von Bestandsregulierungsmassnahmen. Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes können die Kantone den Personalbestand aufstocken (gemäss Bericht zur Palv 21.502 vom 23. Juni 2022).

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 631'588

Programmziel	Bundesbeitrag
Programmziel 1 Total	116'588 CHF
Programmziel 2 Total	140'000 CHF
Programmziel 3 Total	375'000 CHF
Programmziel 4 Total	0 CHF
Total	631'588 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	81'649 CHF
2. Jahr (2026):	183'313 CHF
3. Jahr (2027):	183'313 CHF
4. Jahr (2028):	183'313 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch allein vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die vorliegende durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) ab dem 1. Februar 2025 in Kraft.

Leistungen gemäss Ziff. 6.1, die der Kanton zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Januar 2025 erbringt, sind für die Erfüllung der Programmvereinbarung anrechenbar und beitragsberechtigt.

Bern, 6.10.25 2025 _____

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Direktorin

Kantonsoberförster


Katrin Schneeberger

Rolf Manser

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Stv. Leiter Sektion Wildtiere und Artenförderung


Thomas Gerner

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)